



**Republik Österreich
Handelsgericht Wien**

43 Cg 86/20z-14

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Christian Mosser, LL.M. in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundesarbeitskammer**, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **LMX Touristik GmbH**, D-04356 Leipzig, Walter-Köhn-Straße 4D, vertreten durch Koller & Schreiber Rechtsanwälte Partnerschaft in 1180 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert gesamt EUR 34.900,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die Beklagte ist schuldig, die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern mit Wohnsitz in Österreich zu unterlassen und es weiters zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der von der Beklagten mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

a) „2.1.2. Flüge

Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung - auch Zwischenlandungen-, des Fluggeräts und der Fluggesellschaft behält sich die Veranstalterin vor und teilt diese dem Kunden bei Änderung unverzüglich mit.“

- b) „5.8 Andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis kann die Veranstalterin einseitig nur ändern, wenn die Änderung unerheblich ist. Die Veranstalterin hat den Kunden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird. Beispielsweise ist eine Änderung der Flugzeiten unerheblich, wenn ausschließlich der ursprüngliche Beförderungstag von der Änderung betroffen ist oder bei Abweichung von der vereinbarten Flugzeit die Nachtruhe nicht erheblich beeinträchtigt wird.“
- c) „6.2 Für den Fall des Rücktritts wird die Veranstalterin ihren Schaden in Höhe der tatsächlichen Stornierungskosten oder in Höhe der Stornierungskostenpauschale nach Ziff. 8.3. geltend machen.“
- d) „6.3 Dem Kunden bleibt es im Fall der Geltendmachung der Stornierungspauschale unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden der Veranstalterin eingetreten ist.“
- e) „8. Rücktritt durch den Kunden und Entschädigung der Veranstalterin, Stornierungspauschale, nicht in Anspruch genommene Leistungen
- 8.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten (§ 651h BGB). Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- Die Veranstalterin weist ausdrücklich auf ihr Buchungsprinzip „Dynamic-Packaging“ hin. Diese Methode Pauschalreisen zusammenzustellen verwendet

die Veranstalterin durchgehend, mit Ausnahme der Marke Sun-Trips. Bei Reisen der Marke SunTrips wird dieses Buchungsprinzip nicht verwendet.

Charakteristisch für das sogenannte „Dynamic-Packaging“ ist, dass die Reiseleistungen durch die Veranstalterin zum Zeitpunkt der verbindlichen Reisebuchung quasi in „Echtzeit“ auf den Namen der angegebenen Reiseteilnehmer gebucht werden. Damit ein möglichst günstiger Gesamtreisepreis erzielt werden kann, werden insbesondere Tarife von Fluglieferanten gebucht, welche in der Regel nicht oder nur gegen hohe Entgelte auf andere Personen umbuchbar bzw. nach Stornierung erstattbar sind. Auch Hotel- und Transferkosten können hiervon betroffen sein und nicht bzw. nur gegen hohe Stornierungsgebühren storniert werden. Schließlich können auch Provisionsansprüche von Reisevermittlern nach einer Kündigung des Kunden bestehen bleiben.

8.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, verliert die Veranstalterin ihren Anspruch auf den Reisepreis. Die Veranstalterin kann aber eine angemessene Entschädigung verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Die Veranstalterin kann ihren Anspruch auf Entschädigung entweder nach den tatsächlich angefallenen Stornierungskosten oder nach der Stornierungskostenpauschale bestimmen, die nachfolgend näher erläutert wird.

8.3 Die Veranstalterin kann den Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich

vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Für die Berechnung der nachstehenden Pauschalen ist der Tag maßgeblich, an dem die Rücktrittserklärung des Kunden bei der Veranstalterin eingeht. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass in seinem Fall keine oder geringere Kosten entstanden sind und die Veranstalterin, dass ein die Rücktrittspauschale übersteigender Entschädigungsanspruch entstanden ist.

Die Stornopauschalen der LMX Touristik mit Ausnahme von Produkten der Marke SunTrips gestalten sich wie folgt:

a) Flugpauschalreisen

Aufgrund des unter 7.1. dargelegten Buchungsprinzips „Dynamic-Packaging“, gelten folgende Stornopauschalen:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 30%,
- ab dem 29. bis zum 23. Tag vor Reiseantritt 65%,
- ab dem 22. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 70%,
- ab dem 14. bis zum 3. Tag vor Reiseantritt 85%,
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt/Nichterscheinen 90% des Reisepreises.

Im Fall des Nichtantritts der Reise ist die Veranstalterin dazu berechtigt, zusätzliche Bearbeitungskosten des ausführenden Luftfahrtunternehmens vom Kunden ersetzt zu verlangen, wenn diese der Veranstalterin von der Airline berechtigterweise in Rechnung gestellt werden.

b) Nur-Flugbuchung

Bucht der Reisende bei der Veranstalterin nur den Flug findet im Verhältnis zwischen der Veranstalterin und Kunden die Stornopauschalen aus den Bedingungen der gebuchten Fluggesellschaft und des gebuchten Flugtarifes Anwendung.

Sofern der Kunde die Stornierung nicht unmittelbar gegenüber der Fluggesellschaft vornimmt, sondern die Veranstalterin die Stornierung vornehmen lässt, fällt eine zusätzliche Stornierungspauschale zugunsten der Veranstalterin an, in Höhe von 15 Prozent des Betrages, den die Stornopauschale der Fluggesellschaft ausmacht.

c) Nur-Hotelbuchung

Grundsätzlich gelten bei Hotelbuchungen die bei Buchung im System ausgewiesenen individuellen Stornostaffeln. Sofern bei Buchung keine Individuellen Stornostaffeln ausgewiesen werden, gelten folgende Pauschalen:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 30%,
- ab dem 29. bis zum 23. Tag vor Reiseantritt 65%,
- ab dem 22. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 70%,
- ab dem 14. bis zum 3. Tag vor Reiseantritt 85%,
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt/Nichterscheinen 90% des Reisepreises.

Die Stornopauschalen Produkte der Marke SunTrips gestalten sich wie folgt:

a) Flugpauschalreisen

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20%,
- ab dem 29. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 65%,
- ab dem 14. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt

75%,

- ab dem 6. bis zum 3. Tag vor Reiseantritt 80%,
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt/Nichterscheinen 85% des Reisepreises.

Im Fall des Nichtantritts der Reise ist die Veranstalterin dazu berechtigt, zusätzliche Bearbeitungskosten des ausführenden Luftfahrtunternehmens vom Kunden ersetzt zu verlangen, wenn diese der Veranstalterin von der Airline berechtigterweise in Rechnung gestellt werden.

b) Nur-Flugbuchung

Bucht der Reisende bei der Veranstalterin nur den Flug findet im Verhältnis zwischen der Veranstalterin und Kunden die Stornopauschalen aus den Bedingungen der gebuchten Fluggesellschaft und des gebuchten Flugtarifes Anwendung.

Sofern der Kunde die Stornierung nicht unmittelbar gegenüber der Fluggesellschaft vornimmt, sondern die Veranstalterin die Stornierung vornehmen lässt, fällt eine zusätzliche Stornierungspauschale zugunsten der Veranstalterin an, in Höhe von 15 Prozent des Betrages, den die Stornopauschale der Fluggesellschaft ausmacht.

c) Nur-Hotelbuchung

Grundsätzlich gelten bei Hotelbuchungen die bei Buchung im System ausgewiesenen individuellen Stornostaffeln. Sofern bei Buchung keine Individuellen Stornostaffeln ausgewiesen werden, gelten folgende Pauschalen:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20%,
- ab dem 29. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 40%,

- ab dem 14. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt
60%,
- ab dem 6. bis zum 3. Tag vor Reiseantritt
80%,
- ab dem 2. Tag vor
Reiseantritt/Nichterscheinen 85% des
Reisepreises.“

f.) „10. Mängelanzeige durch den Kunden

10.1 Der Kunde hat der Veranstalterin Reisemängel unverzüglich und vollständig anzuzeigen.

10.2 Die Anzeige hat gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder der örtlichen Reiseleitungsagentur der Veranstalterin zu erfolgen. Eine Meldung oder Anzeige von Mängeln in der Unterkunft, beispielsweise an der Rezeption des Hotels, ist nicht ausreichend. Die Veranstalterin unterrichtet den Kunden vor oder bei Antritt der Reise über die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme.

10.3 Soweit die Veranstalterin infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach vorstehender Ziffer 2 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt,

- die in § 651m bestimmten Rechte (Minderung des Reisepreises) geltend zu machen oder

- nach § 651n Schadensersatz oder Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit zu verlangen.“

g.) „16. Gerichtsstand, Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

16.1 Die Veranstalterin ist als juristische Person an ihrem Sitz zu verklagen. Für Klagen der Veranstalterin gegen den Kunden, die Verbraucher sind, ist grundsätzlich der Wohnsitz des Kunden

maßgebend. Reiseveranstalterin: LMX Touristik
GmbH, Walter-Kohn-Str., 4D, 04356 Leipzig.“

Die Leistungsfrist wird mit drei (3) Monaten
festgesetzt.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1A
Abt. 43, am 13. Juli 2021

